

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Motorsport Engineering  
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 23.06.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Motorsport Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 26.06.2025 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. Nach dem Wort „Führungskräfte“ werden die Worte „und Fachspezialisten im“ eingefügt.
  - b. Die Worte „in einem“ werden ersatzlos gestrichen
  - c. Nach dem Wort „Engineering“ werden die Worte „sowie der Fahrzeugentwicklung“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. die Worte „und der zeitliche Ablauf (Studienplan)“ werden ersatzlos gestrichen.
  - b. Der Satz 2 wird mit folgenden Worten eingefügt: „<sup>2</sup>Der zeitliche Ablauf ist dem Studienplan zu entnehmen“.
3. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Abs. 1 werden die Worte „Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt durch die Ableistung des Eignungsverfahrens gemäß der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden.“ durch die Worte „Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung findet in dem Masterstudiengang Motorsport Engineering – abweichend von der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (Rahmensatzung) unter Nutzung der Öffnungsklausel in § 1 dieser Rahmensatzung – wie folgt statt.“ ersetzt.
  - b. In Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat bestellten Professorinnen und Professoren zusammensetzt.<sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.“
  - c. In Abs 5 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die ihr einschlägiges Erststudium mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen haben, gelten für den Masterstudiengang Motorsport Engineering als geeignet, ein Eignungstest findet in diesen Fällen nicht statt.“
  - d. In Abs 6 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Bewerberinnen und Bewerber, die ihr einschlägiges Erststudium mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 abgeschlossen haben, nehmen an einem studiengangsspezifischen Eignungstest teil.“
  - e. Der Abs 7 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„<sup>1</sup>Der Eignungstest besteht aus sechs schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben aus den für das Qualifikationsziel des Studiengangs maßgeblichen Themenbereichen. <sup>2</sup>Diese umfassen insbesondere:

    1. Studienmotivation,
    2. Fahrwerkstechnik
    3. Festigkeitslehre
    4. Fertigungstechnik

5. Physik  
6. Werkstofftechnik.“
- f. Der Abs. 8 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„<sup>1</sup>Jede Aufgabe wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet, insgesamt können 60 Punkte erreicht werden. <sup>2</sup>Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 30 Punkte erreicht werden.“
- g. Der Abs 9 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Eignungstest nach Absatz 8 bestanden haben, gelten als für den Masterstudiengang Motorsport Engineering als geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die den Eignungstest nach Absatz 8 bestanden haben, erreichen die für die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erforderliche Schwelle. <sup>3</sup>Das Bestehen des Eignungstest wird als Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gewertet.“
- h. In Abs. 10 werden nach dem Wort „Bewerberin“ die Worte „/der Bewerber“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Buchstabe j) ersatzlos gestrichen.
5. In Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- Die Spalte 4 „SWS“ wird ersatzlos gestrichen.
  - In Zeile 7 Spalte 6 wird die Zahl „90“ ersatzlos gestrichen.
  - In Zeile 8 Spalte 5 werden die Worte „SU/Ü“ durch die Worte „SU, Pr“ ersetzt.
  - In Zeile 8 Spalte 6 wird die Zahl „90“ ersatzlos gestrichen.
  - In Zeile 11 Spalte 2 werden die Worte „Assistenz Systeme“ durch das Wort „Assistenzsysteme“ ersetzt.
  - In Zeile 12 Spalte 6 wird das Wort „PrA“ durch das Wort „KI“ ersetzt.
  - In Zeile 13 Spalte 6 wird die Zahl „90“ ersatzlos gestrichen.
  - In Zeile 14 Spalte 6 wird das Wort „PrA“ durch das Wort „ModA“ ersetzt.
  - In Zeile 17 Spalte 6 wird die Zahl „90“ ersatzlos gestrichen.
  - In Zeile 21 Spalte 6 wird die Zahl „90“ ersatzlos gestrichen.
  - Die Zeile 23 bis 27 werden mit folgendem Wortlaut eingefügt:

2.4	Vertiefung „Moderne Antriebe und Fahrwerke“ (Hochschule Landshut)			
2.4.1	Komplexe Antriebssysteme <sup>4)</sup>	5		
2.4.2	Fahrsimulation <sup>4)</sup>	5		
2.4.3	Komponenten konventioneller Antriebsstränge <sup>4)</sup>	5		
2.4.4	Fahrdynamikorientierte Fahrwerkstechnik und Regelung <sup>4)</sup>	5		

- In Zeile 28 Spalte 2 werden die Worte „gemäß Katalog“ ersatzlos gestrichen.
- In Zeile 30 Spalte 2 wird das Wort „Projekte“ durch die Worte „Projektarbeiten“ ersetzt.
- In Zeile 33 wird in Spalte 5 das Wort „MA“ und in Spalte 6 das Wort „MA“ eingefügt.
- Die Zeile 34 und 35 werden ersatzlos gestrichen.
- In Zeile 36 wird das Wort „/SWS“ ersatzlos gestrichen.
- In der Fußnote <sup>3)</sup> wird das Wort „drei“ mit dem Wort „vier“ ersetzt.
- Die Fußnote <sup>4)</sup> wird mit folgendem Wortlaut eingefügt: Siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang Motorsport Engineering an der Hochschule Landshut.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 10.06.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 23.06.2026

Prof. Dr. Clemens Bulitta  
Präsident

Die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Motorsport Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 24.06.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter [www.oth-aw.de](http://www.oth-aw.de)) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 24.06.2026.